

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 2

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstingenieuren zusammen. Dabei ist auf die verschiedenen Landesregionen Rücksicht zu nehmen. Ebenfalls muss dem Stiftungsrat ein Vertreter der Eidg. Forstdirektion angehören. Die Mitglieder des Stiftungsrates betrachten ihr Mandat als persönlich; sie vertreten weder eine Amtsstelle noch eine Vereinigung oder Körperschaft und haben sich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Auskunftspflicht besteht lediglich gegenüber der Aufsichtsbehörde im Eidg. Departement des Innern.

Der seit 1996 verjüngte Stiftungsrat ist bestrebt, die Mittel des Fonds im Sinne des Stiftungszwecks einzugeben. Der Prä-

sident und die Stiftungsratsmitglieder nehmen gerne Gesuche und Hinweise, soweit sie diplomierte Forstingenieure und -ingenieurinnen und deren Familien betreffen, zur Prüfung entgegen:

Kontaktadresse: Präsident Werner Schärer, BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, Tel. 031/324 78 36 oder die jeweiligen Stiftungsratsmitglieder der Region: Ruedi Stahel, Buckgasse 19, 8182 Hochfelden; Fredy Nipkow, Oberforstamt, 6431 Schwyz; Susanne Suter, Ahornstrasse 8, 9034 Eggersriet; Mariadele Patriarca Ryf, 6807 Taverne; Olivier Schneider, Grand-Rue 45a, 2035 Corcelles NE.

Abtretung von Freizügigkeitsleistungen

Zum Bericht «Leistungen der Sozialhilfe für Selbständigerwerbende» in der ZeSo-Nr. 9 hat Edwin Bigger, Leiter des Sozialamtes Gossau, auf wichtige rechtliche Rahmenbedingungen hingewiesen. Im letzten Fallbeispiel auf Seite 132 wird auf eine Abtretungserklärung zugunsten des Freizügigkeitskontos des Klienten hingewiesen. Dazu schreibt E. Bigger: «Im Bereich des BVG sind Abtretung und Verpfändung erst *nach Eintritt der Fälligkeit* möglich. Eine vorher erfolgte Verpfändung oder Abtretung ist nichtig (vgl.

Art. 39 Abs. 1 BVG, BGE 117 III 24 und ZöF 1996, S. 57 und 59) Das gilt auch für die Freizügigkeitsleistung, solange kein Grund für die Barauszahlung eingetreten ist und die betroffene Person das massgebliche Alter für den Eintritt der Fälligkeit nicht erreicht hat.» Vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist deshalb eine Abtretungserklärung nicht zulässig. Die Sozialhilfebehörde müsste im genannten Fallbeispiel andere Wege finden, um das Darlehen abzusichern.

cab

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil

Beiträge der Krankenkasse sind anrechenbares Einkommen

Versicherungsgericht in Luzern klärte Anspruch auf Ergänzungsleistung

Die von einer Krankenkasse aus einer Langzeitpflegeversicherung periodisch ausgerichteten Beiträge an die Kosten des Aufenthaltes in einem Pflegeheim gelten im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ergänzungsleistung als anrechenbares Einkommen.

Zu beurteilen war von den Bundesrichtern in Luzern der Fall einer heute 98jährigen Frau, die seit zwei Jahren in einem Pflegeheim lebt und sich zum Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet hatte. Bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens berücksichtigte die kantonale Sozialversicherungsanstalt auch Leistungen der Krankenkasse an die Heimkosten in Höhe von 50 Franken im Tag. Das kantonale Versicherungsgericht dagegen liess diese Beiträge unberücksichtigt und sprach der Frau eine monatliche Ergänzungsleistung von 1553 Franken zu. Diesen Entscheid focht das Bundesamt für Sozialversicherung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht an und verlangte, dass die Leistungen der Krankenkasse im Betrag von 1500 Franken angerechnet und die Ergänzungsleistung dementsprechend herabgesetzt wird. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Bundesamts für Sozialversicherung einstimmig gutgeheissen und den Anspruch auf Ergänzungsleistung auf 32 Franken reduziert.

Gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (Art. 3 Abs. 1 lit. c) sind Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen einschliesslich der Renten von AHV und IV als Einkommen anzurechnen. Zu den erwähnten «anderen wiederkehrenden Leistungen» gehören nach Auffassung der fünf urteilenden Richter des EVG auch

Beiträge aus der Langzeitpflegeversicherung für ungedeckte Kosten im Pflegeheim. Dies entspricht nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch dem Willen des Gesetzgebers, der – abgesehen von Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorge- oder Unterstützungscharakter – grundsätzlich alle wiederkehrenden Leistungen angerechnet wissen wollte. Auch die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts geht davon aus, dass die Periodizität das wesentliche Merkmal der anrechenbaren Leistungen ist (Urteil P 7/82 vom 4.7.83). Schliesslich wird im neuen Urteil aus Luzern darauf hingewiesen, dass das Ergänzungsleistungsgesetz (Art. 3 Abs. 3) die nicht anrechenbaren Leistungen aufzählt und dabei wohl die Hilflosenentschädigungen von AHV und IV erwähnt, nicht aber Beiträge einer Krankenkasse an die Kosten des Aufenthalts in einem Pflegeheim.

Als nicht gesetzmässig zurückgewiesen wird vom Eidgenössischen Versicherungsgericht die vom kantonalen Versicherungsgericht getroffene Unterscheidung zwischen anrechenbarem Ersatzeinkommen und nicht anrechenbarem Krankenkostenersatz. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die anrechenbaren Leistungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherten erhöhen. Das aber trifft für die umstrittenen Pflegebeiträge der Krankenkasse zu. Im übrigen sind auch die gemäss klarem Gesetzestext anrechenbaren Renten der AHV und der IV keineswegs immer Ersatzeinkommen, stehen solche Leistungen doch auch Personen zu, die nie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Markus Felber

(Urteil P 37/96 vom 30.6.97)